

Reden

am 11. 08. 16
von B. Dr. Tidrich
halten od 16/08.

Letztmalig erteilt am: 14.01.2016

Befristet bis: 22.12.2018

Einleitmenge/Jahr: 19,2 Mio. m³/Jahr

Vorfluter: Klinkenbach

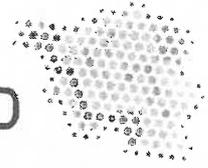
Benutzungsbedingungen: s. Erlaubnisbescheid

Besonderheit: RAG übergibt Wasser planmäßig, vertraglich an IKS (SHS); IKS verwertet Wasser thermisch und leitet ein. Die Einleiterlaubnis besitzt IKS (SHS). RAG leitet nur in Notfällen direkt ein.

Bemerkungen: Probenname und Analytik: 6 mal/Jahr durch LUA; Umfang: s. Erlaubnisbescheid

2)

SAARLAND



ab 15/11

Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler

RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **14. Januar 2016**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4841
Telefax 0681 501-4846
E-Mail
poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: 4860/10/7-37

Bitte bei allen Schreiben angeben!

RAG Deutsche Steinkohle AG- Tagesanlage Reden in Schiffweiler
Verlängerung der Erlaubnis zur Hebung von Grubenwasser und Ein-
leitung von Grubenwasser und Niederschlagswasser in den Klinken-
bach

Ihr Antrag vom 04. November 2014 -BG G1 ei/2014-17-

Zum Antrag vom 4. November 2014 - Az.: BG G1 ei/2014-17 - ergeht
auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-
haushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I , S. 2585), zu-
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November
2014 (BGBl. I S. 1724) in Verbindung mit den Bestimmungen des
Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. 2014
I S. 2) folgender

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.

Der Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 24. Juni 2010 - Az.:
4860/10/7-4 - wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe B wird die Erlaubnis für die unter A.I bezeichneten Gewässerbenutzungen bis zum **22. Dezember 2018** erteilt.

2. Die Auflagen unter Buchstabe F werden wie folgt geändert:

a) Nach Auflage 1.14 wird folgende Auflage 1.15 angefügt:

„1.15 Dem Bergamt und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) ist 4 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides eine Dokumentation der Probenahmestelle an der Hebungsstelle vorzulegen. In dieser Dokumentation muss mindestens enthalten sein:

- Eine Karte der Zuwegung auf dem Gelände der ehemaligen Tagesanlage zur Probenahmestelle,
- Fotos der Probenahmestelle (Übersicht und Details), Aufstellplatz der Schwebstoffzentrifuge, Stromversorgung.“

b) Nach Auflage 5.4 werden folgende Auflagen angefügt:

6. Besondere Auflagen an der Hebe- bzw. Übergabestelle Grubenwasser der RAG an die IKS

6.1 Die Begünstigte hat zu dulden, dass das LUA an der Hebe- bzw. Übergabestelle mindestens 6-mal pro Jahr Wasser- und Schwebstoffproben entnimmt.
Das LUA wird folgende Parameter im Grubenwasser messen bzw. bestimmen:

6.1.1 **Vorort-Parameter**

- Farbe
- Geruch
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Redox-Potential
- Sauerstoffgehalt
- Trübung
- Temperatur
- Sulfid Schnelltest

6.1.2 **In der Wasserphase**

Die Wasserphase wird als filtrierte Probe (Filtration durch einen 0,45 µm-Filter) und zusätzlich die Schwermetalle in der Gesamtprobe (nach Aufschluss der Probe) gemessen:

- Aluminium
- Ammonium
- Anthracen
- AOX als Cl
- Arsen, gesamt
- Barium
- Benzo(a)pyren
- Benzo(b)fluoranthen
- Benzo(ghi)perylen
- Benzo(k)fluoranthen
- Benzol
- Blei
- Bor
- Cadmium
- Calcium
- Chlorid
- Chrom
- Cobalt
- Cyanid Gesamt-
- DOC dissolved organic carbon
- Eisen
- Fluoranthen
- Fluorid
- Stickstoff gebunden (TNb)
- Kalium
- Kupfer
- Magnesium
- Mangan
- Naphthalin
- Natrium
- Nickel
- Nitrat
- Nitrit
- Phosphat Gesamt- berechnet als Phosphor
- Phenolindex
- Phosphor P
- pH-Wert
- Quecksilber
- CSB
- Säurekapazität bei pH 4.3
- Silicium
- Sulfat
- Tetrachlorethen
- Tetrachlormethan

- TOC total organic carbon
- Trichlorethen
- Trichlormethan
- Uran
- Zink

6.1.3 **im Labor des LUA wird gemessen bzw. bestimmt**

- Farbe
- Geruch
- Leitfähigkeit
- Abfiltrierbare Stoffe
- Trockenrückstand
- Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH<8,5)
- Basekapazität bis pH = 8,2
- Sauerstoffgehalt
- Sulfid (nur bei Nachweis durch Schnelltest)

6.1.4 **Im Schwebstoff**

- Aluminium
- Anthracen
- Antimon
- Arsen gesamt
- Barium
- Benzo(a)pyren
- Benzo(b)fluoranthen
- Benzo(ghi)perylen
- Benzo(k)fluoranthen
- Beryllium
- Blei
- Bor
- Cadmium
- Chrom
- Cobalt
- Eisen
- Fluoranthen
- Hexachlorbenzol
- Kohlenstoff
- Kupfer
- Mangan
- Molybdän
- Naphthalin
- Nickel

- PCB 28
- PCB 52
- PCB 101
- PCB 118
- PCB 138
- PCB 153
- PCB 180
- Phosphor
- Quecksilber
- Schwebstoffgehalt
- Selen
- Silber
- Tellur
- Thallium
- Titan
- Uran
- Vanadium
- Zink
- Zinn

- 6.2 Probenahmen des LUA hat die Begünstigte im Betriebstagebuch (vgl. Auflage 1.3 des Bescheides vom 24. Juni 2010) für die Hebe- bzw. Übergabestelle des Grubenwassers zu vermerken.
- 6.3 Die Begünstigte hat die gehobene Grubenwassermenge zu bestimmen und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 6.4 Dem Bergamt und dem LUA ist ein Jahresbericht über Vorkommnisse und eventuell eigene Messwerte betreffend die Grubenwasserhebung und -einleitung bis spätestens **01.04.** des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Dieser Bericht ist elektronisch (Excelliste) und in Papierform zu übermitteln.
- 6.5 Die Kosten der Probenahme und der Analytik durch das LUA sind durch die Begünstigte zu tragen.

Anmerkung: Nachdem das LUA der Begünstigten den ersten Jahresmessbericht zur Kenntnis gegeben hat, kann diese beim Bergamt die Reduzierung der Messhäufigkeit und/oder des Parameterumfangs schriftlich mit Begründung beantragen.

II.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bescheides des Bergamtes Saarbrücken vom 24. Juni 2010 - Az.: 4860/10/7-4 - unberührt.

III.

Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr beträgt 1.013,00 € nach Nr. 703.1.3 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses für die Erhebung der Gebühren der Berghoheitsverwaltung vom 11.12.1981 (Amtsblatt S. 1018) in der jeweils geltenden Fassung sowie 3,56 € für Paketgebühren gem. § 2 Abs.2 des Saarländischen Gebührengesetzes.

Ich bitte, **den Betrag von 1016,56 €** innerhalb von 14 Tagen unter Verwendung des Kassenz Zeichens **9680200003163** zugunsten des Kapitels 0807 Titel 111 01 an nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste/LHK
Kto.- Nr.: 700009962
BLZ: 590 500 00
IBAN: DE63590500000700009962
BIC: SALADE55

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen ist das Kassenzeichen bei jeder Zahlung unbedingt anzugeben.

IV.

Begründung

Mit Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 24. Juni 2010 - Az.: 4860/10/7-4 wurde der RAG Aktiengesellschaft die Erlaubnis erteilt, 19.250.000 m³ erschrotenes Grubenwasser aus der Wasserhaltung der Anlage Reden zu Tage zu fördern und in den Klinkenbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung, einzuleiten. Die Erlaubnis wurde bis zum 21. Dezember 2015 erteilt.

Am 4. November 2014 beantragte die RAG beim Bergamt Saarbrücken die Verlängerung der Erlaubnis zum zu Tage Fördern und Einleiten des erschrotenen Grubenwassers in den Klinkenbach, da die Wasserhaltung über den Erlaubniszeitraum hinweg betrieben werden müsse, bis eine Genehmigung zum Wiederanstieg des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ens Dorf erteilt werde.

Das LUA hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit als technische Fachbehörde geprüft. Im Ergebnis schlägt es vor, dem Antrag unter Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Auflagen stattzugeben. Der Befristungszeitraum richtet sich nach den Erfordernissen des Bewirtschaftungsplans des Saarlandes. Nach § 84 Abs. 2 WHG sind im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

Das LUA hat den Antrag mit seiner fachtechnischen Beurteilung dem Bergamt Saarbrücken zuständigkeitshalber zur Entscheidung vorgelegt.

Nach § 19 SWG kann eine im nichtförmlichen Verfahren erteilte Erlaubnis ohne besonderes Verfahren um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegend Belange des Wohls der Allgemeinheit oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen und der Antrag auf Verlängerung der Frist spätestens ein Jahr vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 19 SWG erfüllt, so dass dem Antrag im Rahmen des unter I dieses Bescheides fixierten Entscheidungsumfanges als begründet und angemessen stattgegeben werden konnte.

Darüber hinaus waren die Auflagen 1.15 und 6.1 bis 6.5 neu in die Entscheidung aufzunehmen.

Die neu aufgenommenen Auflagen sind notwendig, um nach § 13 Abs. 2 Nr. 2. a und c in Verbindung mit § 82 Abs. 5 WHG Maßnahmen anzuordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind und die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Das Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde wurde hergestellt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 2 WHG hat die Bergbehörde die Entscheidung vorbereitet, der RAG in Anwendung des § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Kenntnis gebracht und ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gemäß Rückäußerung der RAG vom 07.01.2016 bestehen gegen den vorgelegten Bescheidentwurf keine Bedenken.

Die Erlaubnis des Bergamtes Saarbrücken vom 24. Juni 2010 - Az.: 4860/10/7-4 - war somit, wie unter Ziffer I dieser Entscheidung geschehen, zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist den für die Gewässerbenutzung am Standort Reden verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und anschließend jederzeit verfügbar vorzuhalten.

Im Auftrag

gez.
Decker
Bergoberrat